

INHALT

	Seite
GRÜßWORT Dorothee Neubert	3
IN EIGENER SACHE Frischer Wind im Beet	4-5
IMPRESSUM	5
PERSÖNLICH Siggie Kuipers	6-8
GEFEIERT Tag des Ehrenamts	9
GEFEIERT Neujahrsfrühstück in Weeze	10-11
WISSENSWERT PALMA - eine Erweiterung zur Patientenverfügung	12-15
BLITZLICHT Betreuung: Vermögensfreigrenze gesenkt	16-17
VORGESTELLT Neuer Sozialvorstand ab Sommer	18-19
GEFEIERT Gut betreut geschafft!	20-21
GEWUSST? Mutmaßlicher Wille in der Betreuung	22-25
NACHGEFRAGT Zwischen Herz, Verantwortung und Vertrauen	26-27
WISSENSWERT Die Rechnungslegung – ein kurzer Überblick	28-31
SCHWERPUNKT Unterstützte Entscheidungsfindung	32-35
WISSENSWERT Vor- und Nachteile verschiedener Sozialleistungen	36-39
TIPP Podcast: „Zwischen Akte und Alltag“	40
TERMINE des Betreuungsvereins	41
KONTAKTE	42
ÄNDERUNGSMITTEILUNG	43

GRÜßWORT



Liebe Leserinnen und Leser der Querbeet!

Wann waren Sie mal so richtig im Herzen berührt? Überwältigt von Gefühlen? In einer Begegnung mit anderen Menschen, zum Beispiel bei dem ersten Anblick eines neugeborenen Kindes; in einem Gespräch, das unerwartet eine neue Perspektive eröffnet; in einem Gottesdienst, aus dem Sie einen Gedanken mitnehmen, der Sie nicht loslässt?

Das sind beglückende – aber manchmal auch verstörende Momente: so große und bewegende Gefühle!

Den beiden Jüngern Jesu, die bis zuletzt an seiner Seite gewesen sind, mag das ähnlich ergangen sein: sie erleben das Ende, die Kreuzigung Jesu – und hören dann: Jesus lebt! Er ist auferstanden! Das ist ganz schön viel auf einmal: Hoffnungen und Träume platzen; ein geliebter Mensch stirbt; alles ist auf einmal anders. Diese beiden machen sich auf – weg von dem Ort, der sie an all das erinnert. Unterwegs reden sie, klagen, tauschen sich aus über das, was sie beschäftigt.

Im Lukasevangelium wird von diesen beiden Emmausjüngern erzählt. Unterwegs schließt sich ihnen ein Fremder an. Und nur die Leser:innen der Erzählung wissen sofort: dieser Fremde ist der auferstandene Jesus. Einfühlsam ermutigt dieser die beiden, zu erzählen, was sie gerade bewegt. Das tut ihnen gut. Und der Fremde teilt das Brot mit ihnen. In diesem Moment erkennen sie den auferstandenen Jesus – und den beiden wird klar, dass sie Jesus schon früher hätten erkennen können:

„Brannte nicht unser Herz, da er mit uns redete?“ Lukasevangelium 24,32

Ihr Leben, die Sache Jesu, ihr Glaube: es geht weiter! Unser Glaube lebt von Begegnungen. Manchmal erkennen wir die Bedeutung dieser Begegnung erst im Nachhinein. So wenig wir das oftmals mit unserem Verstand erkennen – unser Herz spürt es und weiß es. Die Emmausjünger haben sich auf einem Abschiedsweg befunden. Aber die Begegnung mit dem auferstandenen Jesus verändert Trauerwege zu Aufbruchswegen. Ihr „brennendes Herz“ haben die beiden als Hinweis erlebt: Sie sind nicht allein unterwegs, denn Gott geht mit!

Wir kommen von Ostern her und haben den Weg Jesu an das Kreuz und durch den Tod hindurch zum neuen Leben mit durchlebt. Ich wünsche uns viele kleine und große Momente mit „brennenden Herzen“, in denen wir auf einmal ahnen, spüren und wissen dürfen: Gott geht mit! Wir sind nicht alleine unterwegs in unserem Leben.

Dorothee Neubert,
Pfarrerin der Evangelischen Kirchengemeinde Goch

IN EIGENER SACHE



So oder ähnlich müssen Sie sich die Redaktionssitzung vorstellen

(KI-generiert)

Frischer Wind im Beet

Unsere Redaktion stellt sich neu auf

TEXT: CHRISTOF SIEBEN

Wie Sie in der letzten Ausgabe gelesen haben, gibt es einige Veränderungen im Betreuungsverein der Diakonie. Dies betrifft auch die Querbeet. Mit Helma Bertgen, Helga Zaadelaar und Albert Büsen sind drei echte Urgesteine in den wohlverdienten Ruhestand gegangen.

Ob als redaktionelles Herzstück oder kreative Ideengeber – die drei hinterlassen eine Lücke, die wir füllen mussten.

Doch Stillstand gibt es bei uns nicht! Wir haben die Lücken geschlossen und freuen uns riesig über „neue Gesichter“: Nadine Bremer und Sabine Gerritzen verstärken ab sofort unser Redaktionsteam.

Und da ein bisschen „Out-of-the-box“-Denken noch nie geschadet hat, begrüßen wir Siggie Kuipers als weiteren Neuzugang. Als ehrenamtlicher Betreuer bringt er nicht nur eine ordentliche Portion Schreiblust mit, sondern auch die Gabe, die Dinge mal aus einer ganz

IMPRESSUM

anderen Perspektive zu hinterfragen. Wir sind sicher: Diese „etwas andere“ Sichtweise wird die Querbeet ordentlich bereichern.

Keine Sorge, eine Konstante bleibt: Unser Öffentlichkeitsreferent Stefan Schmelting ist natürlich weiterhin mit an Bord und kümmert sich vor allem um das Layout und den Druck.

Ich selber werde mich auch im Laufe des Jahres aus dem Redaktionsteam der Querbeet verabschieden und dann „nur“ noch als rasender Reporter in Erscheinung treten. Sie haben ein Thema, das Ihnen unter den Nägeln brennt und das

sie unbedingt in der Querbeet besprochen haben wollen? Vielleicht auch nur eine lustige Anekdote, die Ihnen im Rahmen Ihres Ehrenamts begegnet ist?

Sprechen/mailen Sie einfach jemanden aus dem Redaktionsteam an, wir kümmern uns gemeinsam darum!

Sie erreichen uns

sieben@diakonie-kkkleve.de
bremer@diakonie-kkkleve.de
gerritzen@diakonie-kkkleve.de
kuipers.collies@t-online.de
stefan.schmelting@ekir.de

Impressum

Herausgeber:
Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.
Brückenstraße 4, 47574 Goch
Telefon: 02823 / 93 02-0

Redaktion:
Nadine Bremer, Sabine Gerritzen, Siggie Kuipers, Stefan Schmelting, Christof Sieben
Layout/Satz: Stefan Schmelting
Fotos: Diakonie im Kirchenkreis Kleve, Pixabay

Erscheinungsweise: halbjährlich
Nächste Ausgabe: Herbst 2026

Gedruckte Auflage: 1.400 Exemplare
Druck: Gemeindebriefdruckerei.de
©2026 Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

PERSÖNLICH



*Begleiten heißt für mich,
nah am Menschen zu bleiben*

Zwischen Recht, Pädagogik und Menschlichkeit -

TEXT: SIGGI KUIPERS

In meiner ehrenamtlichen Tätigkeit als rechtlicher Betreuer steht für mich immer der Mensch selbst im Mittelpunkt - mit seiner individuellen Geschichte, seinen Bedürfnissen, Wünschen und Grenzen. Dieser Bericht soll keine Werbung für mich sein, sondern meine ganz persönliche Arbeitsweise und Haltung zur Betreuung darstellen. Ich sehe meine Aufgabe darin, meine beruflichen und menschlichen Erfahrungen zu verbin-

den, um das Bestmögliche für meine Betreuten zu erreichen.

In meiner Arbeit steht der Mensch mit seinen individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Grenzen im Vordergrund. Jeder Mensch bringt seine eigenen Möglichkeiten und Einschränkungen mit, und genau darin liegt für mich der Ansatzpunkt meiner Arbeit: zu erkennen, was möglich ist, nicht was fehlt. Jeder Betreute wird ernst genommen, auch kleine oder alltägliche Wünsche sind für mich wichtig. Entscheidungen werden gemeinsam getroffen, soweit dies möglich ist. Der Betreute soll verstehen und mitvollziehen können, worum es geht, und nach seinen Möglichkeiten auch selbst umsetzen, was besprochen wurde. Ich betrachte körperliche, psychische und soziale Aspekte gleichermaßen, um den Menschen ganzheitlich zu begleiten.

Auch kleine Fortschritte erkennen

Ich beginne jede Betreuung damit, den Menschen wirklich kennenzulernen. Dies erfolgt durch Gespräche, Beobachtungen und den Austausch mit Mitarbeitenden der Einrichtung oder des ambulanten Dienstes. Ziel ist, die Fähigkeiten, Interessen und Bedürfnisse zu erkennen und darauf aufbauend, passende Unterstützung anzubieten. Ich arbeite heilpädagogisch, das heißt, ich erkenne kleine Fortschritte, fördere Ressourcen und ermögliche Teilhabe. Oft sind es die

scheinbar kleinen Wünsche der Betreuten, die für ihr Wohlbefinden entscheidend sind.

Hilfe, eigene Wünsche zu formulieren

In gesundheitlichen Fragen begleite ich die Betreuten eng - sei es bei Arztbesuchen, Therapien oder medizinischen Entscheidungen. Ich erkläre Zusammenhänge in verständlicher Form und ermögliche soweit wie möglich Mitbestimmung. Bei komplexen Themen beziehe ich medizinisches Personal oder Fachstellen hinzu, um die beste Lösung gemeinsam zu finden. Besonders sensibel ist der Umgang mit Patientenverfügungen und Vorsorgeentscheidungen. Wenn es die psychische Situation zulässt, bespreche ich diese Themen gemeinsam mit dem Betreuten, erkläre sie in leichter Sprache und unterstütze bei der Formulierung der eigenen Wünsche. Dies erfordert viel Einfühlungsvermögen, Geduld und Vertrauen.

Ein wichtiger Bestandteil meiner Arbeit ist auch die rechtliche Verantwortung. Dazu gehören die Erstellung und Einreichung von Anträgen, die Kommunikation mit Ämtern, Behörden und Gerichten sowie das Treffen von Entscheidungen, die manchmal unangenehm, aber notwendig sind. Dabei ist Transparenz entscheidend: Ich erkläre offen, warum ein Schritt nötig ist, und bemühe mich, den Betreuten soweit wie möglich einzubeziehen.

Vertrauen ist die Basis

Meine Arbeit erfolgt häufig aus Erfahrung und Intuition. Ich reagiere flexibel auf Situationen und gehe auf spontane Impulse ein. Das Ziel ist, das Vertrauen der Betreuten zu gewinnen und ihre Fähigkeiten

sinnvoll zu fördern. Starre Vorgaben gibt es kaum – es geht darum, was möglich ist, nicht was „muss“.

Die enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Einrichtungen sowie mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Betreuungsvereins der Diakonie in Goch ist für mich zentral. Ich sehe mich als Teil eines gemeinsamen Netzwerks, in dem jeder seine Fachkompetenz einbringt. Beobachtungen und Vorschläge werden partnerschaftlich eingebracht, fachliche Beratung und Austausch werden aktiv gesucht, und Entscheidungen werden im Team abgestimmt, ohne dass ich eine Chefrolle einnehme.

Durch meine langjährige Berufserfahrung habe ich ein gutes Gespür dafür entwickelt, wann man handeln sollte – und wann es besser ist, zuzuhören und abzuwarten. Das Wohl des Betreuten steht dabei immer an erster Stelle, unabhängig davon, wie oder warum jemand beeinträchtigt ist. Ziel ist stets, das allgemeine Wohlbefinden zu fördern – sei es durch praktische Unterstützung, Gespräche, Begleitung oder einfach durch menschliche Nähe.

Ich versuche, so zu arbeiten, wie ich es hier beschrieben habe: achtsam, heilpädagogisch fundiert, menschlich und fachlich verantwortungsvoll. Dabei verliere ich nie den Blick für den Einzelnen.

Biographische Arbeit, die Spaß macht

Ich merke deutlich, wie gern zum Beispiel eine Betreute Fotoalben durchsieht – ihre Augen leuchten, während sie erzählt, und ihre Mimik und Gestik zeigen Freude und Engagement. Dabei wird sichtbar, dass das Langzeitgedächtnis weitgehend er-

PERSÖNLICH



Siggi Kuipers und seine Betreute beim Durchsehen ihrer Fotoalben: Er regt gezielt ihre biografischen Erinnerungen an und fragt nach persönlichen Erlebnissen und Lebensstationen

halten bleibt, während das Kurzzeitgedächtnis mit der Zeit abnimmt. Durch die biographische Arbeit fördere ich ihre emotionale Stabilität, Orientierung sowie das Selbstwertgefühl und stärke gleichzeitig unsere Beziehung. Indem ich ihre persönliche Geschichte einbeziehe und auf ihre individuellen Vorlieben und Bedürfnisse eingehe, setze ich das biografische Arbeiten praxisnah um und schaffe eine wertschätzende und unterstützende Atmosphäre.

Diese Haltung, der Blick auf den Einzelnen, ist keine Methode, sondern meine persönliche Überzeugung. Sie soll zei-

gen, wie wichtig es ist, jede Betreuung als individuelle Aufgabe zu verstehen – und dass es manchmal Mut braucht, Hilfe anzunehmen oder andere Fachstellen einzubeziehen.

Ich werde auch in Zukunft so weiterarbeiten: mit Herz, Geduld und Offenheit. Und wenn ich merke, dass ich Unterstützung brauche, zögere ich nicht, Rat und Hilfe zu suchen – etwa bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Betreuungsvereins in Goch. Denn nur gemeinsam kann man das erreichen, was im Mittelpunkt jeder Betreuung steht: das Wohl des Menschen.

GEFEIERT



Der Tag des Ehrenamts: Wertschätzung

TEXT: STEFAN SCHMELTING

Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sind kommunikative Menschen. Sie können nicht nur reden, informieren und beraten, sondern auch zuhören. Nicht immer sind die Wünsche einer betreuten Person klar artikuliert, doch um deren Ermöglichung geht es bei einer Betreuung unter anderem.

Dass Betreuerinnen und Betreuer sich auch untereinander gerne austauschen, wurde am Tag des Ehrenamts am 5. Dezember deutlich: Erfreuliche 60 Menschen waren der Einladung des Betreuungsvereins der Diakonie im Kirchenkreis Kleve zum gemütlichen Weckmannessen gefolgt. Dafür hatten Mitarbeitende an der Brückenstraße die Tagespflege, das Treppenhaus und die Terrasse dekoriert und für eine adventliche Atmosphäre gesorgt.

Bei heißen und kalten Getränken drinnen oder draußen an der Feuerschale waren Gesprächspartner und Themen schnell gefunden. So trafen sich Sabine van den Boom und Ulrike Grootens aus Kalkar. Beide führen die Betreuung eines Familienangehörigen und vernetzen sich mit anderen. „Es ist für uns Ehrenamtliche wirklich schön, dass immer jemand beim Betreuungsverein erreichbar ist und wir Hilfe bekommen können, wenn wir nicht mehr weiterwissen“, sagten sie. Obwohl nach fast 30 Jahren Betreuung schon ein alter Hase, kam auch Jürgen Clasen aus Kvelaer gerne zur Diakonie. „Man hört doch immer etwas Neues und kann eigene Erfahrungen weitergeben“, meinte er.

Eine rechtliche Betreuung ist ein wichtiges und sehr verantwortungsvolles Ehrenamt, da kam das gemütliche Weckmannessen als ein kleiner Dank der Diakonie sehr gut an. Sogar vom derzeit laufenden Seminar „Gut betreut“ nahmen sich Teilnehmende die Zeit und gesellten sich nach einem langen Tag dazu.



Der Betreuungsverein verlorste Fleecejacken „Ehrenamt sichtbar machen“ – eine Aktion der Diakonie-RWL mit WestLotto

GEFEIERT



Betreuungsrichterin Claudia Knickrehm und der Betreuungsverein ehrten langjährige Betreuerinnen und Betreuer

140 „Alltagsheilige“ im Bürgerhaus Weeze

TEXT: SABINE GERRITZEN

Der Vormittag des 17. Januar 2026 brachte zu Tage, dass auch evangelische Geistliche bei „katholisch.de“ nachschlagen.

Rahel Schaller, Pfarrerin der evangelischen Kirchengemeinden Goch und Louisendorf, räumte dies in ihrem Grußwort an die Gäste im festlich geschmückten Bürgerhaus in Weeze ein. Anlass dazu war das Motto, das in der Einladung formuliert war: „Das schönste Denkmal, dass ein Mensch bekommen kann, steht in den Herzen seiner Mitmenschen“. Dies wird Albert Schweitzer zugeschrieben, der vielfach

als moderner Heiliger bezeichnet wird.

Pfarrerin Schaller definierte den Begriff des „Heiligen“ als vorbildhaften Menschen, der sich auf besondere Weise alltäglichen Herausforderungen stellt, der ermutigend für seine Mitmenschen wirkt, der bleibt, wenn es schwierig wird.

Die rund 140 ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer tun genau dies für andere: Da sein, Zeit geben, bürokratische Klippen umschiffen und vieles mehr. Sie alle führen eine oder mehrere rechtliche Betreuungen. Viele übernehmen dieses Amt für ihre Angehörigen, oder sie führen eine Fremdbetreuung, d.h. die Beteiligten lernen sich zum Beispiel durch die Vermittlung des Betreuungsvereins erst kennen. Auch im Verlauf der Betreuung bleiben die Mitarbeitenden des Betreuungsvereins an der

Seite der Ehrenamtler. Als Rückendeckung, Beratende, Telefonjoker... .

Dabei lebt und wächst diese Arbeit mit dem Austausch, haupt- und ehrenamtlich Tätige lernen und profitieren voneinander. Christof Sieben, nun dienstältester Mitarbeiter im Betreuungsverein, betonte dies in seinen Dankesworten. Die Ehrenamtler gehören zur Substanz des Vereins, sie stehen für Kontinuität, Verlässlichkeit und übernehmen Verantwortung in der Gesellschaft.

Nach einem gemeinsamen Frühstück mit Raum für Austausch und Gespräche, ehrte die Betreuungsrichterin und stellvertretende Direktorin des Amtsgerichts Kleve, Claudia Knickrehm, langjährig engagierte Mitglieder des Betreuungsvereins.

Für 25 Jahre bürgerschaftliches Engagement wurden Monika Eickmans (Goch), Friedhelm Bucksteeg (Kleve) sowie Rolf Droste (Issum) ausgezeichnet. Für ihr zehnjähriges Jubiläum erhielten Britta Marauhn-Kinski und Eric Kinski, sowie Josef Niederholz (alle Kevelaer), Urkunden, Gutscheine und Blumen.

In persönlichen Worten würdigte Frau

Knickrehm die Bedeutung des Ehrenamts und die langjährige Verbundenheit mit dem Betreuungsverein. Für den Vorstand der Diakonie gratulierte und dankte Finanzvorständin Anne Rutjes den Jubilarinnen und Jubilaren.

Ein besonderer Höhepunkt des Vormittags war die LED-Show des Kölner Duos Jago & L-ion. Szenenapplaus gab es, als das Diakonie-Logo als Lichtkunstwerk auf der Bühne erschien.

Den Abschluss der Veranstaltung gestaltete die frisch in den Ruhestand verabschiedete Sozialarbeiterin Helma Bertgen mit bewegenden Worten. Sie war 30 Jahre lang für die Diakonie Goch tätig und hatte gemeinsam mit Helga Zaadelaar, Albert Büsen und Theo Peters maßgeblich Aufbau und Wachstum des Betreuungsvereins vorangetrieben. Ihr Dank und die Würdigung der ehrenamtlich Tätigen war gleichzeitig ein Appell, Haltung zu zeigen für eine solidarische Gemeinschaft.

Mit einem Zitat von Vaclav Havel endete die Veranstaltung: „Hoffnung ist nicht die Überzeugung, dass etwas gut ausgeht, sondern die Gewissheit, dass etwas Sinn hat, egal wie es ausgeht.“



Jago & L-ion aus Köln mit einer magischen und futuristischen Lichtperformance

WISSENSWERT



Für Rettungsdienste kann PALMA hilfreich sein

PALMA: Patientenweisung für lebenserhaltende Maßnahmen – als Erweiterung zur Patientenverfügung

TEXT: NADINE BREMER

Aktuell kommt es häufiger vor, dass ein Formular namens PALMA (Patienten-Anweisung für lebenserhaltende Maßnahmen) von Arztpraxen oder von Einrichtungen an die rechtlichen Betreuer ohne weiteren Kommentar oder Hintergrundinformationen versandt werden. Das möchten wir gerne zum Anlass nehmen, uns mit PALMA als Ergänzung zur Patientenverfügung näher zu beschäftigen und die Bedeutung des Formulars darzustellen.

Definition

PALMA ist ein standardisiertes medizinisches Formular in Deutschland, mit

dem Patienten konkret festlegen, welche lebenserhaltenden Maßnahmen sie wünschen oder ablehnen, falls sie sich selbst nicht mehr äußern können.

Kurz gesagt: PALMA macht den Patientenwillen im Akutfall schnell klar und medizinisch eindeutig.

Was ist PALMA genau?

PALMA ist eine ärztlich begleitete Behandlungsanweisung, die vor allem für Notfälle (Rettungsdienst, Intensivstation, Pflegeheim) gedacht ist. Sie ergänzt klassische Dokumente wie Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, ist aber teilweise konkreter und sofort anwendbar.

Was wird in PALMA geregelt?

Typischerweise Entscheidungen zu:

- Wiederbelebung (CPR) – ja / nein
- Beatmung – invasiv, nicht-invasiv oder keine
- Intensivtherapie – ja / nein
- Künstliche Ernährung / Flüssigkeit
- Krankenhausverlegung oder Behandlung vor Ort
- Palliativversorgung (Symptomlin-derung statt Lebensverlängerung)

Für wen ist PALMA besonders sinnvoll?

- Menschen mit schweren oder chronischen Erkrankungen
- Hochbetagte Patienten
- Bewohner von Pflegeheimen
- Personen, die keine Maximal-therapie mehr möchten
- Menschen, die vermeiden wollen, dass im Notfall „auto-matisch alles gemacht wird“

Wer erstellt PALMA?

- Gemeinsam mit einer Ärztin oder einem Arzt
- Nach einem ausführlichen Aufklärungsgespräch
- Regelmäßige Aktualisierung empfohlen

PALMA versus Patientenverfügung – der klare Unterschied

Patientenverfügung ist eine rechtliche Willenserklärung des Patienten.

Worum es geht:

- Grundsätzliche Vorstellungen, Werte und Wünsche

- Aussagen wie: „Wenn ich mich dauerhaft nicht mehr äußern kann, möchte ich keine lebensverlängernden Maßnahmen.“

Merkmale

- Wird allein vom Patienten erstellt
- Oft textlich, manchmal unklar und auslegbar
- Gilt für viele Situationen, aber nicht immer sofort eindeutig
- Ärzte können/ müssen sie interpretieren
- Im Notfall häufig nicht greifbar oder zu unkonkret

Stärken

- Juristisch verbindlich
- Sehr gut geeignet, um Werte & Lebensziele festzuhalten

Schwächen

- Im Akutfall oft zu allgemein
- Rettungsdienst darf häufig trotzdem handeln, wenn Zweifel bestehen

PALMA ist eine konkrete ärztliche Behandlungsanweisung.

Worum es geht

- Ganz konkrete Entscheidungen für den akuten medizinischen Notfall
- klare Aussagen wie: „Keine Wiederbelebung“, „Keine Intubation“, „Keine Intensivtherapie“

Merkmale

- Wird gemeinsam mit einer Ärztin/einem Arzt erstellt

WISSENSWERT

- Medizinisch eindeutig (Ankreuzformular)
- Sofort umsetzbar für Rettungsdienst & Klinik
- Keine Interpretation nötig
- Gilt jetzt für definierte Situationen

Stärken

- Maximale Klarheit im Notfall
- Hohe Akzeptanz bei medizinischem Personal
- Verhindert unerwünschte Maximaltherapie

Grenzen

- Deckt nicht alle Lebenssituationen ab
- Sollte regelmäßig überprüft werden

Fazit

Die Patientenverfügung sagt, **was man will**. PALMA sagt, **was jetzt konkret zu tun ist**.

Die **Patientenverfügung** ist das übergeordnete, rechtlich klar geregelte Dokument. Die **Patientenanweisung für lebenserhaltende Maßnahmen** ist häufig eine spezielle, praktische Ergänzung für Notfallsituationen.

Am besten wirken sie zusammen

- Patientenverfügung = Hintergrund & Werte
- PALMA = sofortige Umsetzung im Notfall

Das bedeutet aber auch, dass sich PALMA und Patientenverfügung nicht widersprechen dürfen/sollten. Tun sie es doch, entsteht im Ernstfall Unsicherheit, Verzögerung und Konflikt. Daher ist es ratsam, die Dokumente aktiv aufeinander abzustimmen. Das PALMA Dokument sollte daher am besten aus der Patientenverfügung heraus entwickelt werden.

Beachten Sie die Aufbewahrung

Die Aufbewahrung ist fast genauso wichtig, wie der Inhalt. Denn sonst nützt das beste Dokument im Ernstfall nichts.

Grundregel

PALMA muss sofort auffindbar sein – für Rettungsdienst, Pflege und Klinik.

Bewährte Orte

- Original gut sichtbar in der Wohnung

WISSENSWERT

- an der Innenseite der Wohnungstür, im Notfallordner
- Pflegeheim/ ambulanter Pflegedienst
- in der Pflegedokumentation
- Hausärztin / Hausarzt
- Kopie in der Akte
- Notfallmappe oder klar beschrifteter Umschlag („PALMA / Notfallplan“)

Wichtig

- Nicht im Safe, nicht tief im Ordner, nicht „irgendwo im Schrank“
- Regelmäßig prüfen: Datum + Unterschrift gültig?
- Änderungen ➡ alte PALMA ungültig machen

Aufbewahrung Patientenverfügung

Grundregel

Sie muss auffindbar, aber nicht zwingend sofort greifbar sein.

Sinnvolle Orte

- Original zu Hause (z. B. Ordner „Vorsorge“)
 - Bevollmächtigte/Angehörige haben eine Kopie
 - Vorsorgebevollmächtigte unbedingt informieren
- Kopie bei:
 - o Hausarzt / Facharzt
 - o Pflegeeinrichtung
 - o ggf. Anwalt oder Notar

Zusätzlich empfohlen

- Hinweiskarte im Geldbeutel („Patientenverfügung vorhanden – Kontakt: ...“)
- Eintrag im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (keine Hinterlegung des Textes, aber Hinweis + Kontakt)

Zusammenfassender Ausblick

PALMA ist kein Ersatz für eine Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung. Aber sie ist ein Schlüsselbaustein, um auch im Rahmen einer rechtlichen Betreuung sicherzustellen, dass nicht „für“ eine Person entschieden wird, sondern nach ihrem eigenen Willen gehandelt wird. Gerade bei der rechtlichen Betreuung zeigt sich ihr eigentlicher Zweck: Selbstbestimmung bewahren, wenn Entscheidungsfähigkeit verloren geht.

Wichtig hierbei ist noch der Grundsatz, dass Patientenverfügung und PALMA nur bei Einwilligungsfähigkeit des betreuten Menschen möglich ist. Eine rechtliche Betreuung kann und darf die Einwilligungsfähigkeit nicht ersetzen.

BLITZLICHT



Kosten der rechtlichen Betreuung: Vermögensfreigrenze gesenkt

TEXT: SABINE GERRITZEN

Was hat sich geändert?

Mit Wirkung zum 1. Juni 2025 wurde die Vermögensfreigrenze bei der rechtlichen Betreuung deutlich abgesenkt. Bislang galt ein Freibetrag von 25.000 Euro. Dieser wurde nun abgeschafft und durch eine neue Freigrenze von 10.000 Euro ersetzt. Zusätzlich bleibt eine angemessene, selbst genutzte Immobilie weiterhin geschützt.

Das bedeutet: Liegt das Vermögen einer betreuten Person über 10.000 Euro, müssen Gerichtsgebühren gezahlt werden.

Welche Kosten entstehen?

Grundsätzlich gilt: Die Gerichtsgebühren und Auslagen sind von der betreuten Person selbst zu tragen – es sei denn, sie gilt als mittellos.

Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindestens 230 Euro pro Jahr
- Zusätzlich 11,50 Euro pro Jahr für jede angefangenen 5.000 Euro, die das Vermögen über dem Betrag von 110.000 Euro liegt

Die Grafik rechts fasst die Regelung zusammen.

BLITZLICHT

Vermögen des Betreuten (Berechnung nach sozialrechtlichen Vorschriften)

bis 10.000 Euro	10.000 - 110.000 Euro	> 110.000 Euro
Keine Kostentragungspflicht	230 Euro Mindestgebühr + Auslagen (z.B. Verfahrensplegervergütung, Sachverständigengutachten, Fahrtkosten des/der Richter:in, Zustellungsauslagen) + Aufwandspauschale o. Vergütung	Nach Abzug von 10.000 Euro Schonvermögen: 11,50 Euro je angefangene 5.000 Euro an Gebühren + Auslagen + Aufwandspauschale o. Vergütung

Wer verschickt die Rechnungen?

Die Rechnungen werden von der Zentralen Zahlstelle der Justiz in Hamm versandt. Es kann daher sein, dass betreute Personen oder ihre rechtlichen Betreuer:innen in diesem Jahr Post erhalten, die auf den ersten Blick ungewohnt oder unklar erscheint.

Diese Schreiben enthalten die unten genannten Gebührenpositionen im

Zusammenhang mit der rechtlichen Betreuung. Wer eine entsprechende Rechnung erhält und unsicher ist, sollte diese sorgfältig prüfen und bei Fragen fachkundige Unterstützung in Anspruch nehmen.

Wie immer gilt:

Wenden Sie sich bei Unklarheiten an den Betreuungsverein Ihres Vertrauens!

In dem vorgenannten Verfahren werden folgende Positionen in Rechnung gestellt:

Nr.	Bezeichnung des Ansatzes, ggfls. Nummer des Kostenverzeichnisses zum GKG, FamGKG, KostO bzw. GNotKG	Wert EUR	Ihr Anteil	Betrag EUR
01 11101	Jahresgebühr 2026 für jedes angefangene Kalenderjahr bei einer Dauerbetreuung (ab 01.06.2025)	31.062,17	100/100	230,00
Ihre Zahlungsverpflichtung beträgt				230,00
Rechnungsbetrag				230,00

VORGESTELLT



Der neue Sozialvorstand Marcus Knops beginnt in der zweiten Jahreshälfte 2026

Neuer Sozialvorstand ab Sommer: Marcus Knops

TEXT: STEFAN SCHMELTING

Sozialvorstand Pfarrer Joachim Wolff geht in den verdienten Ruhestand. Anne Rutjes und Marcus Knops bilden dann die neue Doppelspitze im Vorstand der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

Die Schulgemeinde der Gelderland-Schule hat Anfang März erfahren, dass ihr Schulleiter Marcus Knops Schule und Schuldienst im Sommer 2026 auf eigenen Wunsch verlässt. Er wird ab Juli neuer Sozialvorstand der Diakonie im Kirchenkreis Kleve. Knops folgt damit auf Pfarrer Joachim Wolff, der zum

1. August in den Ruhestand wechselt.

Dass dem Leiter des Förderzentrums des Kreises Kleve in Geldern soziale Themen liegen, ist offensichtlich: „Gerade aus diesem Grunde kann ich als Sozialvorstand der Diakonie meine Wirksamkeit nochmals erhöhen.“ In der Schule sei diese auf den Bereich Bildung begrenzt und ende oft mit dem Schulgong. „Für diese Aufgabe und die damit einhergehende neue Herausforderung habe ich mich entschieden, um soziale Themen intensiv voranzubringen. Um für Menschen, die keine Lobby haben, das Wort zu ergreifen.“ Knops steht mit dem

aktuellen Vorstand zu wesentlichen Themen bereits im informellen Austausch, um einen reibungslosen Übergang im Juli zu gewährleisten. „Es gibt vieles bei der Diakonie, das ich sehr beeindruckend finde und wofür es sich lohnt, die eigene berufliche Komfortzone nochmals zu verlassen“, so Knops: „Die Arbeit der Pflege und Tagespflegen, den größten Betreuungsverein im Gebiet der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, die Alltagshilfen des Ambulant Betreuten Wohnens und auch die Sozialen Dienste, Beratung für fast alle Lebenslagen. „Wenn Menschen zur Diakonie kommen, dann brauchen sie unsere Hilfe und Unterstützung. Diese bekommen sie durch engagierte Mitarbeitende.“ Finanzvorständin Anne Rutjes ergänzt: „Mit unserem diakonischen Handeln sind wir stark für andere!“

„Die Herausforderungen des Diakonievorstands sind erheblich, weil sich die Gesellschaft insgesamt inmitten eines Veränderungsprozesses befindet“, erklärt Sozialvorstand Wolff. Die Diakonie wird einerseits durch Kirchensteuern finanziert, ein größerer Teil sind u.a. Leistungen der Kranken- und Pflegekassen, Mittel des Landschaftsverbands Rheinland und kommunale Mittel. Diese bekommt die Diakonie dafür, dass der Staat ihr Aufgaben überträgt. Während die Not und der Hilfebedarf der Menschen eher wächst, fördern Sparprozesse Verteilungskämpfe.

„Weil die Würde der Menschen ein Leitmotiv im Handeln des Diakonievereins ist“, benennt Knops einen weiteren Grund, warum er bei der Diakonie beginnt. Wolff und Knops verurteilen darum Debatten, die Leistungsbezieher pauschal verunglimpfen. Sie würden

sich wünschen, dass Politik und Gesellschaft differenzierter hinschauen, reden und entscheiden, als dies oft der Fall sei.

Der Diakonievorstand ist eine Doppelspitze, zu der Finanzvorständin Anne Rutjes gehört. Sie ist seit 2019 in der Diakonie tätig und war vor ihrer Benennung als Finanzvorständin kaufmännische Leitung. „Ich bin froh, dass ich mit Anne Rutjes gemeinsam eine Doppelspitze gestalten darf. Ihre jahrelange Erfahrung im Bereich der Finanzen und meine sozialfachliche Sicht sind eine gewinnbringende und zukunftsorientierte Kombination.“, meint Knops.

Seit vergangenem Herbst arbeitet die Diakonie mit einer neuen Leitungsstruktur, zu der auch der Diakonierat gehört. „Die neue Struktur trennt Aufsicht und Leitung besser, als das bisher der Fall war“, so Diakonieratsvorsitzende Birgit Pilgrim. Der Vorstand könne nun schneller agieren, mit mehr Befugnissen und Gestaltungsspielräumen, dies gehe aber sicherlich auch mit mehr Verantwortung einher. Auch der Betreuungsverein hat sich in diese neue Struktur gefügt.

Die Diakonie im Kirchenkreis Kleve

Die Diakonie beschäftigt rund 150 Mitarbeitende in fünf Fachbereichen und wird von den Mitgliedern, 19 evangelischen Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis selbst getragen. Die Diakonie ist der Wohlfahrtsverband der evangelischen Kirche, zwei Seiten einer Medaille. Sie ist dem Spitzenverband Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe zugehörig und Mitglied der AG Wohlfahrt, einem Zusammenschluss mit den Caritasverbänden, dem Paritätischen, dem DRK und der AWO.

NACHGEFRAGT



„Gut betreut!“ – geschafft.

TEXT: STEFAN SCHMELTING

Nach sechs Freitagen waren elf Module des Grundlagenseminars „Gut Betreut!“ absolviert und die Teilnehmenden konnten im Rahmen einer Feierstunde die Zertifikate in Empfang nehmen. Diese überreichte in diesem Jahr Albert Büsen, auch ein besonderer Moment, denn: „Das ist meine letzte offizielle Tätigkeit als Vereinsbetreuer im Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve.“

Die Teilnehmenden waren einerseits froh, die Freitage nun wieder anders nutzen zu können, andererseits kamen sie gerne und fühlten sich in der Gruppe wohl. Wie Astrid Kurek aus Bedburg-Hau: „Ich fand die Module sehr informativ. Die Dozenten hatten Zeit für Fragen und konnten diese offen beantworten.“ Auch gab das Seminar den (künftigen) Betreuern mehr Sicherheit, welche Rechte und Pflichten sie als rechtliche Betreuer übernehmen – und auch wofür sie nicht zuständig sind.

Gaby Janßen, ebenfalls aus Bedburg-Hau ergänzte: „Ich war angenehm überrascht über die gute Begleitung unserer Gruppe durch die Mitarbeitenden des Betreuungsvereins. Es waren gute Gastgeber“. Ihr gefiel außerdem die Flexibilität. Denn als in der Stadt Goch für 90 Minuten der Strom ausfiel, wurde sich kurzerhand mit Kerzen und batteriebetriebenen Lichterketten beholfen – der Kurs konnte in besonderer Atmosphäre weitergehen.

Das Grundlagenseminar bot neben Diakoniemitarbeitenden auch in diesem Jahr viele externe Referentinnen und Referenten. Sie stellten Themen aus Sicht unter anderem der Medizin, des Betreuungsrechts, der Kommune, des Landschaftsverbands oder der Krankenkasse dar. Den Teilnehmenden gefiel die Abwechslung und die anschauliche Präsentation mancher eigentlich „trockener“ Themen. „Wir hatten das Gefühl, die Dozenten

NACHGEFRAGT



Die Teilnehmenden kamen gerne zum Seminar – auch weil die Module gut präsentiert wurden

interessieren sich für uns“, meinte auch Richard Kurek.

Das kostenlose Grundlagenseminar wird einmal im Jahr durch den Betreuungsverein angeboten. Es richtet

sich an alle, die planen, eine rechtliche Betreuung zu übernehmen und an jene, die ihr Grundwissen auf eine solide Basis stellen wollen. Im Seminar lernen die Teilnehmenden auch voneinander, weil jeder mit anderen Themen zu tun hat.



Die abschließende Zertifikat-Übergabe

GEWUSST?



Der mutmaßliche Wille in der rechtlichen Betreuung

TEXT: CHRISTOF SIEBEN

Warum dieses Thema so wichtig ist

Als ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer stehen Sie manchmal vor Entscheidungen, bei denen die betreute Person sich nicht (mehr) eindeutig äußern kann. Genau hier kommt der mutmaßliche Wille ins Spiel. Er ist kein juristisches Randthema, sondern das Herzstück einer modernen, am Selbstbestimmungsrecht orientierten Betreuung.

Die gute Nachricht vorweg: Sie müssen dabei weder Gedanken lesen noch

Hellseher sein. Der Gesetzgeber gibt einen klaren Rahmen vor – und innerhalb dieses Rahmens dürfen (und sollen) Sie menschlich, lebensnah und vernünftig handeln.

Gesetzliche Grundlage: Was sagt das BGB?

Zentral ist **§ 1821 BGB** (vormals § 1901 BGB), der seit der Reform des Betreuungsrechts zum 1. Januar 2023 gilt.

Dort heißt es unter anderem:

„Der Betreuer hat die Angelegenheiten

GEWUSST?

des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. (...) Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.“ (§ 1821 Abs. 2 BGB)

Weiter konkretisiert das Gesetz:

„Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen (...), hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.“ (§ 1821 Abs. 4 BGB)

Der **§ 1827 BGB Abs. 2** regelt konkret den mutmaßlichen Willen bei Behandlungswünschen im Krankenhaus, wenn zum Beispiel keine Patientenverfügung vorliegt.

Kurz gesagt:

Der Wunsch des Betreuten geht vor – und wenn er nicht aktuell greifbar ist, zählt der mutmaßliche Wille.

Was ist der mutmaßliche Wille eigentlich?

Der mutmaßliche Wille ist keine freie Erfindung des Betreuers und auch nicht das, was „objektiv vernünftig“ erscheint. Er ist vielmehr die bestmögliche Annäherung an das, was die betreute Person selbst entscheiden würde, wenn sie es aktuell könnte.

Dabei geht es um Fragen wie:

- Wie hat die Person früher ähnliche Entscheidungen getroffen?
- Welche Wertvorstellungen, Lebenshaltungen oder Überzeugungen waren ihr wichtig?
- Gibt es Aussagen wie „Das wollte ich nie“ oder „So habe ich mir mein Leben immer vorgestellt“?

Der mutmaßliche Wille ist also biografisch, nicht theoretisch.

Typische Quellen zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens

In der Praxis hat sich bewährt, mehrere Anhaltspunkte zusammenzuführen:

- Frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen der betreuten Person
- Patientenverfügungen (auch wenn sie nicht alle Situationen abdecken)
- Religiöse, weltanschauliche oder ethische Überzeugungen

GEWUSST?

- Lebensstil und Gewohnheiten (sparsam oder großzügig, sicherheitsorientiert oder risikofreudig)
- Aussagen nahestehender Personen (Familie, Freunde, Pflegepersonal)

Wichtig: Angehörige liefern Hinweise – sie entscheiden nicht an Ihrer Stelle.

Mutmaßlicher Wille versus objektives Wohl

Ein häufiger innerer Konflikt in der Betreuungspraxis: „Ich halte das nicht für gut – aber es hätte seinem Willen entsprochen.“

Das Gesetz ist hier klar: Der mutmaßliche Wille hat Vorrang vor einem rein objektiven Wohlverständnis. Betreuung ist kein

Schutzraum vor jeder unvernünftigen Entscheidung, sondern Unterstützung bei einem selbstbestimmten Leben.

Natürlich gilt das nicht grenzenlos. Bei erheblichen Gefahren für Leib oder Leben – oder bei gesetzlich genehmigungspflichtigen Maßnahmen – greifen zusätzliche Schutzmechanismen (zum Beispiel gerichtliche Genehmigungen).

Dokumentation: Ihr stiller Schutzengel

So unspektakulär es klingt: Dokumentation ist entscheidend.

Notieren Sie:

- welche Anhaltspunkte Sie herangezogen haben



Auch schriftliche Äußerungen einer Person können beim mutmaßlichen Willen helfen

GEWUSST?

- mit wem Sie gesprochen haben
- warum Sie zu Ihrer Entscheidung gekommen sind.

Das hilft nicht nur bei Nachfragen durch das Betreuungsgericht, sondern auch Ihnen selbst, wenn Entscheidungen später überprüft oder erklärt werden müssen.

Fazit: Mit Respekt entscheiden – nicht perfekt, aber verantwortungsvoll

Der mutmaßliche Wille verlangt kein perfektes Ergebnis, sondern ein ehrliches, sorgfältiges Bemühen, die betreute Person in den Mittelpunkt zu stellen. Wenn Sie sich an Biografie, Werte

und frühere Entscheidungen halten, handeln Sie nicht nur gesetzeskonform, sondern auch menschlich richtig.

Oder anders gesagt: Sie vertreten keinen abstrakten Maßstab, sondern einen Menschen.

Weiterführende Quellen

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 1821 und § 1827
- BT-Drucksache 19/24445 – Reform des Betreuungsrechts
- Bundesministerium der Justiz: Informationen zur Betreuungsrechtsreform 2023

Geschichten, die nur der Amtsschimmel schreibt

Wir haben ihn schon mal an anderer Stelle verwendet: den Amtsschimmel. Eigentlich genügsam und auch nicht arbeitsscheu, aber manchmal vergaloppiert er sich. Kennen Sie so einen Fall?

Geschichten, wo Ihnen der Amtsschimmel so richtig quer gelegen hat, wo Kosten und Nutzen einer Aktion sich deutlich voneinander unterscheiden?

Sagen Sie uns gerne Bescheid!



NACHGEFRAGT



Betreute haben Fragen im hauswirtschaftlichen Bereich

Herz, Verantwortung und Vertrauen – mein Ehrenamt als Betreuer in Goch

TEXT: SIGGI KUIPERS

Der Einstieg in die ehrenamtliche rechtliche Betreuung wurde mir durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreuungsvereins der Diakonie sehr leicht gemacht. Sie sind äußerst hilfsbereit und haben mir von Anfang an Sicherheit gegeben und meine Fragen ernst genommen. Besonders die persönliche Begleitung war für mich

entscheidend - wichtiger noch als jede Schulung, auch wenn diese höchst interessant ist.

Wie ich dazu kam? Es war Neugier. Seit nunmehr 50 Jahren arbeite ich als Pflegefachmann und Heilpädagoge mit Menschen mit Behinderungen. Dabei habe immer nur die eine Seite erlebt - die der Begleitung im Alltag, in Pflege und in der Heilpädagogik. Mich hat interessiert,

NACHGEFRAGT

wie sich die andere Seite anfühlt: Verantwortung als gesetzlicher Betreuer zu übernehmen, Entscheidungen zu treffen und zu vertreten und dabei rechtliche wie organisatorische Aufgaben wahr zu nehmen.

Betreuer und das Ambulant Betreute Wohnen (BeWo)

Zusätzlich zu einer rechtlichen Betreuung können Betreute durch BeWo-Mitarbeitende, beispielsweise eines angeschlossenen Heims, begleitet werden. Ich beteilige mich sehr gerne an Gesprächen über mögliche neue Maßnahmen, überlasse die Entscheidungen und die Umsetzung jedoch den BeWo-Betreuerinnen. Durch diese ergänzende Unterstützung können Betreute ihre Selbstständigkeit in der Alltagsbewältigung weiter stärken und ihre motorischen sowie kognitiven Fähigkeiten gezielt einsetzen. Ich gebe positive Rückmeldungen, um Motivation und Freude an der Aktivität zu fördern, und berücksichtige dabei die individuellen Bedürfnisse. Die Aktivität dient der Förderung praktischer Fähigkeiten sowie der emotionalen Stabilität, Orientierung und dem Erleben von Sinnhaftigkeit im Alltag. Auch ich profitiere von den gemachten Erfahrungen und freue mich über positive Reaktionen der Betreuten.

Derzeit betreue ich sechs Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen. Jede Betreuung bringt eigene Themen und Herausforderungen mit sich. Sei

es Gesundheit, Finanzen oder die Zusammenarbeit mit Behörden. Gerade diese Vielfalt macht die Aufgabe anspruchsvoll, aber auch bereichernd.

Durch meine langjährige Tätigkeit habe ich einen gewissen Einblick und Erfahrung, die ich mit in die Betreuung einbringen kann. Auch als Heilpädagoge versuche ich beratend an der Arbeit mit den Betreuten mitzuwirken und es hat sich gezeigt, dass diese sehr gerne angenommen wird. Dabei ist es besonders wichtig, eine Verbindung zu den Betreuten aufzubauen – nur so kann man ihre Bedürfnisse wirklich verstehen und gezielt unterstützen. Vor allem ist die Zusammenarbeit mit den Heim-Mitarbeitern sowie mit den Familienangehörigen der Betreuten von großer Bedeutung, um eine ganzheitliche Betreuung sicher zu stellen.

Eine Betreuung ist für jeden machbar

Wichtig ist für mich die Botschaft, dass niemand Angst vor dieser Aufgabe haben muss. Denn als Betreuer steht man nicht allein da. Der Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve bietet jederzeit Unterstützung und Begleitung. Das ist für Menschen, die sich noch nicht sicher sind, ob sie eine Betreuung übernehmen möchten, gut zu wissen.

Die Erfahrung zeigt mir, dass es sich lohnt, diesen Schritt zu wagen. Die Aufgabe ist verantwortungsvoll, aber auch erfüllend und mit der Unterstützung der Diakonie jederzeit machbar.

WISSENSWERT



Die Rechnungslegung – ein kurzer Überblick

TEXT: LYDIA FASEN,
Diplom-Rechtspflegerin

1.) Wer muss Rechnung legen?

Die sich aus § 1865 BGB ergebende Pflicht zur Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung trifft nur

- a) Betreuer:innen, die den Aufgabenbereich der Vermögenssorge haben und
- b) die nicht befreite Betreuer:innen gemäß § 1859 BGB sind (also nicht Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Ehegatten)

Und bei b) fängt das Problem an:

Wer nicht verwandt in gerader Linie (Eltern, Kinder, Enkelkinder, Großeltern

usw.), Geschwister oder Ehegatte ist, hat meist wenig Überblick über das Vermögen der betreuten Person.

2.) Der Weg zur Rechnungslegung

Der beste Weg zur Erstellung einer vollständigen Vermögensübersicht geht über die Girokontoauszüge. Hieraus lässt sich ein Großteil des Vermögens erschließen.

Wer keinen Zugang zu den Girokontoauszügen hat, kann diese spätestens nach Vorlage der Bestellsurkunde anfordern.

Sollten von der betreuten Person oder deren Umgebung keine Anhaltspunkte auf die Hausbank zu erlangen sein, sollte man die örtlichen Banken anschreiben

WISSENSWERT

oder dort vorstellig werden und ebenfalls unter Vorlage der Bestellsurkunde um einen Kundenfinanzstatus bitten.

Nötigenfalls kann auch der monatliche Einnahmenabsender (Rententräger; Arbeitgeber o.ä.) um Mitteilung des Zielkontos gebeten werden.

Aus Girokontoauszügen lassen sich die Zahlungsverpflichtungen ersehen und somit Rückschlüsse ziehen auf z. B.:

- Lebens-, Renten- und sonstige Versicherungen
- Bausparguthaben, Schließfächer, weitere Konten
- Schulden, Miete
- Nebenkosten, Einnahmen
- Mieteinnahmen und/oder Grundbesitzabgaben (somit auch auf Grundbesitz)
- Vertragliche Verpflichtungen jeglicher Art
- Lebenshaltungskosten

3.) Inhalt und Ausgestaltung der Vermögensverwaltung

All das ist Inhalt der Vermögensverwaltung. Verwaltet wird nicht nur positives, sondern auch negatives Vermögen. Zu den Aufgaben kann auch die Schuldenregulierung und/oder -tilgung gehören.

Das Vermögen ist nach den Maßstäben des § 1821 BGB zu verwalten (§ 1838 BGB). Der Wunsch und das Wohl der betreuten Person sind also – wie bei allen anderen Angelegenheiten auch – zugrunde zu legen. Hierbei ist demnach die Selbstbestimmung der Betreuten zu wahren und zu verwirklichen, soweit dies nicht deren Schutz widerspricht. Im finanziellen Bereich bedeutet dies, dass die Wünsche umzusetzen sind, solange die betreute Person sich diese leisten kann. Jeder Einzelfall ist also genau zu betrachten, abzuwägen und zu einer unterstützten Entscheidungsfindung zu führen.

Weiterer Grundsatz ist die bargeldlose Vermögensverwaltung unter Verwendung eines auf den Namen der betreuten Person lautenden Girokontos. Hiervon ausgenommen sind übliche Barzahlungen und Auszahlungen an die betreute Person.

No-Go's in der Vermögensverwaltung:

a) Eine Barkassenverwaltung durch den/die Betreuer:in ist möglichst zu vermeiden.

b) Ebenso ist eine Vorkassenzahlung durch den/die Betreuer:in zu vermeiden. Juristisch streng genommen handelt es sich dabei um einen Darlehensvertrag, zu dessen Abschluss der/die Betreuer:in aufgrund des Inschlaggeschäfts ausgeschlossen ist und es der Bestellung eines/einer Ergänzungsbetreuer:in

WISSENSWERT

sowie einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedürfen würde. Ohne dies ist das Rechtsgeschäft unwirksam.

c) Ein weiteres No-Go ist die Vermögensverwaltung über ein Konto des/der Betreuer:in. Wer Kontoinhaber ist, ist Anspruchsinhaber des Auszahlungsanspruchs gegen die Bank. Die Einzahlung von Geld der betreuten Person stellt also daher eine unzulässige Schenkung dar und könnte auch strafrechtlich relevant werden.

Auch wenn es gut gemeint und praktisch gedacht ist, gibt es nur bei a) ausnahmsweise kurzfristige Rechtfertigungsgründe, die jedoch nur für eine ganz kurze Übergangsphase herangezogen werden können.

4.) Aufbau der Rechnungslegung

Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird vom Betreuungsgericht festgelegt.

Die erste Rechnungslegung schließt an das Vermögensverzeichnis an, welches bei Antritt des Amtes beim Betreuungsgericht einzureichen ist. Alle weiteren knüpfen an den Endbestand der vorherigen Rechnungslegung an.

Die Rechnungslegung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des von dem/der Betreuer:in verwalteten Vermögens Auskunft geben.

Viele Betreuer werden jetzt einwenden, dass diese Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben ein stupides Abschreiben des Girokontoverlaufes ist und völlig unnötig.

Zur Erläuterung: Die Zusammenstellung bleibt bei der Akte und wird mit den Kontoauszügen verglichen, die gegebenenfalls an den Betreuer zurückgesandt werden. Nach Prüfung ist dann in der Akte für jeden späteren Einsichtnehmenden ersichtlich, wie sich das Vermögen entwickelt hat und warum.

Außerdem beinhaltet die Zusammenstellung alle Konten und deren lückenlose Verläufe und nicht nur das Girokonto. Sofern die betreute Person selbst über ihr Vermögen oder Teile ihres Vermögens verfügt, ist dies entsprechend zu erklären und zu kennzeichnen.

Bei einem von dem/der Betreuer:in und der betreuten Person gemeinsam verwalteten Konto ersetzt die Eigenverfügungserklärung lediglich die Nachweise zu den von dem Betreuten selbst veranlassten Verfügungen.

Verwaltet der Betreute ein Nebenkonto ausschließlich selbständig, so hat der/die Betreuer:in nur die Überweisungen vom Hauptkonto auf dieses Konto nachzuweisen, jedoch nicht die Verfügungen hierüber nach Ankunft auf dem Konto.

Grund hierfür ist, dass nur den/die Betreuer:in die Rechnungslegungspflicht trifft, aber niemals die betreute Person.

Der/die Betreuer:in hat dann lediglich die grundsätzliche Kontrollpflicht hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung. Dieser Maßstab wurde jedoch sicherlich schon bei Einrichtung des Nebenkontos bzw. Festlegung des Verfügungsbetrages und ggf. monatlichen Aufteilung beachtet.

Bei einem Verfügungsgeldkonto, welches in einer Einrichtung verwaltet wird, gilt dies ebenso. Hier hat der/die Betreuer:in die Einrichtung zu kontrollieren, muss jedoch keine Rechnung hierüber legen. Der Stand dieser Konten ist allerdings in jedem Fall zum Endzeitpunkt der Rechnungslegung anzugeben.

Übrigens: Im laufenden Betreuungsverfahren kann eine betreute Person den/die Betreuer:in **nicht** von der Rechnungslegungspflicht befreien. Bei dieser Pflicht handelt es sich um eine, die dem Betreuungsgericht gegenüber zu erfüllen ist und nicht gegenüber dem Betreuten, so dass diesem auch kein Verzicht hierauf möglich ist.

Alle Angaben in der Zusammenstellung müssen durch entsprechende Belege glaubhaft gemacht werden.

In der Praxis wird daher meist ein großer Ordner mit allen Rechnungen und Kontoauszügen des Rechnungslegungszeitraums eingereicht, aus dem der Jahresbericht sowie die Vermögensaufstellung und die Zusammenstellungen der Einnahmen und Ausgaben ausgeheftet werden und der Rest nach Prüfung zurückgereicht wird.

5.) Aufbewahrung der Unterlagen

Die Unterlagen sollten zusammen mit dem vom Betreuungsgericht nach Prüfung erteilten Prüfvermerk aufbewahrt werden.

Gerade als nicht befreite:r Betreuer:in sollte man die Unterlagen so lange aufbewahren, wie die Gefahr besteht, dass Ansprüche aus dem Betreuungsverfahren geltend gemacht werden können.

Diese Ansprüche hat nicht das Betreuungsgericht. Der Pflicht dem Betreuungsgericht gegenüber wird mit der jährlichen Rechnungslegung genüge getan. Mögliche Ansprüche hat die betreute Person selbst oder nach deren Tod die Erben. Eine gesetzliche Regelung dieser Frist gibt es nicht. Empfohlen wird eine Aufbewahrungsdauer von zehn Jahren.

Tipps der Redaktion:

Viele Rechtspfleger:innen akzeptieren mittlerweile auch statt der Abschrift der Kontoauszüge geordnete Ausdrucke der Kontobewegungen bei denen die Ab- und Zugänge auf das Konto klar ersichtlich sind. Außerdem ist darauf zu achten, dass ein Start- und ein Schlussbestand klar ausgewiesen wird. (Beispiel: die neuen DIN A4-Kontoauszüge, die z.B. von der Volksbank oder der Postbank verschickt werden).

Ungünstig hingegen sind die „alten Kontoauszüge“, die ungefähr 1/3 DIN A4-Seite groß sind, und auf die immer nur einige wenige Buchungen passen. **Legen Sie Kopien dieser Ausdrucke bei, die in der Akte verbleiben können.**

SCHWERPUNKT



Unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung

TEXT: SARA URSELMANS

Vom Wohl zum Wunsch – gesetzlicher Auftrag und methodische Umsetzung

Gesetzlicher Hintergrund

Seit dem 1. Januar 2023 gilt im Be-
treuungsrecht ein grundlegender
Perspektivwechsel: Nicht mehr das
objektive Wohl, sondern der Wunsch der
betreuten Person ist handlungsleitend.
Rechtliche Betreuer:innen sind ver-
pflichtet, diese Wünsche zu ermitteln

INFO – §1821 BGB (Wunschbefolgung)

- Wünsche der betreuten Person haben Vorrang
- Entscheidungen sollen unterstützt, nicht ersetzt werden
- Abweichungen nur bei erheblicher Gefährdung

und zu unterstützen.

Unterstützte Entscheidungsfindung bedeutet, dass Menschen ihre eigenen Entscheidungen treffen, auch wenn sie dabei Hilfe benötigen. Diese Hilfe kann zum Beispiel durch einfache Sprache, Visualisierungen, Zeit, Wiederholungen oder den Einbezug vertrauter Personen erfolgen.

MERKSATZ

*„Selbstständigkeit ist keine Voraus-
setzung für Selbstbestimmung.“*

Warum ist unterstützte Entscheidungsfindung so wichtig?

Menschenrechte & Selbstbestimmung

Unterstützte Entscheidungsfindung setzt das grundlegende Recht um,

über das eigene Leben zu bestimmen. Jeder Mensch hat Wünsche, Werte und Präferenzen – auch dann, wenn Entscheidungen schwerfallen oder mehr Zeit brauchen.

Abkehr von Stellvertretung

Früher wurde oft für Menschen entschieden (zum Beispiel durch Betreuung oder Vormundschaft). Unterstützte Entscheidungsfindung verschiebt den Fokus: von „Was ist objektiv richtig?“ zu „Was will diese Person – und wie kann sie das verstehen und umsetzen?“

Stärkung von Autonomie & Würde

Selbst kleine Entscheidungen (Kleidung, Tagesstruktur, Kontakte) stärken:

- Selbstwertgefühl
- Verantwortung
- Lebenszufriedenheit

Bessere Entscheidungen

Entscheidungen sind nachhaltiger, wenn sie zu den eigenen Lebenszielen passen – auch wenn sie nicht „perfekt“ erscheinen. Menschen mit Unterstützungsbedarf haben auch das Recht, Fehler zu machen und an Aufgaben zu scheitern.

Schutz vor Bevormundung und Machtmissbrauch

Unterstützte Entscheidungsfindung reduziert das Risiko, dass Fachkräfte, Angehörigen oder auch Institutionen ihre eigenen Vorstellungen, Meinungen und Sichtweisen überstülpen.

Für welches Klientel ist unterstützte

Entscheidungsfindung besonders wichtig?

Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung

Entscheidungsfähigkeit wird oft unterschätzt und damit steigt das Risiko für Fremdbestimmung

Menschen mit psychischen Erkrankungen

Zum Beispiel: Depressionen, Psychosen, besonders wichtig auch in Krisen und bei Behandlungsentscheidungen

Menschen mit Demenz (frühe bis mittlere Phase)

Entscheidungen oft noch möglich, wenn sie angepasst unterstützt, werden

Respekt vor Biografie, Werten und früheren Wünschen

Menschen mit Sprach- oder Kommunikationsbeeinträchtigungen

Zum Beispiel: nach Schlaganfall oder bei Autismus. Sie brauchen alternative Kommunikationsformen statt Stellvertretung.

Ältere Menschen in Pflege- und Betreuungskontexten

Risiko: „gut gemeinte“ Entscheidungen durch andere

Menschen in rechtlicher Betreuung

Auch mit Betreuung gilt: Unterstützen vor Ersetzen. Betreuung soll helfen, nicht entmündigen.

Rechtliche Betreuung bewegt sich stets in einem Spannungsfeld zwischen Schutz, Fürsorge und Selbstbestimmung.

SCHWERPUNKT

Insbesondere bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, psychischen Erkrankungen oder komplexem Unterstützungsbedarf besteht die Gefahr, dass Entscheidungen – oftmals gut gemeint – stellvertretend getroffen werden. Die unterstützte Entscheidungsfindung stellt diesem Ansatz ein grundlegend anderes Verständnis gegenüber: Nicht das Ersetzen von Entscheidungen steht im Mittelpunkt, sondern deren Ermöglichung.

Diese ist dabei nicht nur eine pädagogische oder sozialarbeiterische Methode, sondern Ausdruck eines menschenrechtlichen Paradigmenwechsels, der auch für rechtliche Betreuer:innen von zentraler Bedeutung ist.

Unterstützte Entscheidungsfindung beschreibt alle Maßnahmen, die Menschen dabei helfen, eigene Entscheidungen zu treffen, indem Informationen, Kommunikationsformen, soziale Unterstützung und Zeit angepasst werden. Die Entscheidung selbst verbleibt jedoch immer bei der betroffenen Person.

Damit grenzt sich die unterstützte Entscheidungsfindung klar von der ersetzenden Entscheidungsfindung ab, bei der Dritte – etwa Betreuer:innen oder Institutionen – an Stelle der Person entscheiden. Gerade Menschen mit Behinderungen haben historisch häufig

die Erfahrung gemacht, dass ihre Wünsche als unrealistisch, gefährlich oder irrelevant bewertet wurden. Für rechtliche Betreuer:innen bedeutet dies eine ganz klare Haltung: Keine Rolle der/des Expert:in, sondern eine unterstützende Begleitung, Entscheidungen mit Wissen und auch reflektiert zu treffen. Dies erfordert die bewusste Auseinandersetzung mit eigener Macht, eigenen Privilegien und institutionellen Zwängen.

Wie kann man die Unterstützte Entscheidungsfindung konkret umsetzen? Unterstützte Entscheidungsfindung ist kein einzelnes Instrument, sondern ein Methodenbündel. Dazu gehören u. a.:

- Informationen in Leichter Sprache
- Visualisierungen, Bilder, Symbole
- Zeit zum Nachdenken und Wiederholen
- Einbezug vertrauter Personen
- Probehandlungen („erst ausprobieren“)

Eine besonders strukturierte und empowermentorientierte Methode ist zum Beispiel die Persönliche Zukunftsplanung nach Peter van Kan und Stefan Doose. Sie stellt den Menschen mit seinen Träumen, Stärken, Interessen und Zielen in den Mittelpunkt – nicht seine Diagnose oder seinen Unterstützungsbedarf.

SCHWERPUNKT

Typische Schritte sind:

1. Einstieg und Stärkenfokus

- Was kann die Person gut?
- Was macht ihr Freude?
- Welche Erfolge gab es bisher?

2. Wünsche und Träume erkunden

- Was wünscht sich die Person für ihr Leben?
- Welche Träume gibt es – auch scheinbar unrealistische?

Träume werden nicht bewertet, sondern ernst genommen. Sie dienen als Richtungsweiser

3. Ziele konkretisieren

- Welche Ziele sind kurzfristig, mittelfristig oder langfristig wichtig?
- Welche drei Ziele sind aktuell am wichtigsten?

4. Schritte planen

- Die Ziele werden in kleine, realistische Schritte unterteilt
- Es wird festgelegt: Wer macht was, mit wem und bis wann?

5. Unterstützung klären

- Welche Menschen oder Ressourcen können helfen?

- Welche Unterstützung wird benötigt?

Rückschläge werden ausdrücklich mitgedacht – Planung ist veränderbar und darf angepasst werden.

Die Planung erfolgt häufig in Zukunftsplanungstreffen, zu denen die betroffene Person selbst einlädt. Fachkräfte und Betreuer:innen nehmen dabei eine unterstützende, nicht steuernde Rolle ein. Die Zukunftsplanung ist ein Prozess, kein einmaliges Erlebnis. Besonders Menschen, welche schon lange in fremdbestimmten Konstrukten gelebt haben, müssen die Wahrnehmung von Wünschen und Bedürfnisse erst wieder erlernen.

Die persönliche Zukunftsplanung kann rechtliche Betreuer:innen dabei unterstützen,

- Wünsche und den mutmaßlichen Willen besser zu verstehen
- Bedarfsermittlungen partizipativer zu gestalten
- Machtsymmetrien abzubauen

Rechtliche Betreuung heißt nicht „Ich weiß, was gut für dich ist“, sondern: „Ich helfe dir, selbst zu entscheiden.“

WISSENSWERT



Vor- und Nachteile verschiedener Sozialleistungen – eine Übersicht

TEXT: NADINE BREMER

In Deutschland haben wir ein sehr umfassendes, aber auch ein sehr komplexes und nicht immer ganz durchschaubares Sozialleistungssystem.

Für die Wahrnehmung der Interessen und Bedarfe der Betreuten ist es daher wichtig, sich als rechtlicher Betreuer einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten der Antragstellungen, wie auch der Vor- und Nachteile der einzelnen Sozialleistungen zu verschaffen und sich den Unterschieden bewusst zu werden,

um die bestmöglichen Leistungen für den Betreuten in Anspruch nehmen zu können. In diesem Artikel werde ich mich schwerpunktmäßig auf den Vergleich von Sozialleistungen und Wohngeld beziehen und die Unterschiede herausstellen.

Im ersten Aufschlag – zur besseren Orientierung – zunächst eine Übersicht über die wichtigsten und gängigsten Sozialleistungen in Deutschland im Vergleich mit den einzelnen Vor- und Nachteilen der Leistungen, ohne den Anspruch der Vollständigkeit erheben zu wollen.

Sozialleistung	Gesetzliche Grundlage	Beschreibung	Vorteile	Nachteile
Bürgergeld (früher ALG II)	SGB II	Sicherung des Existenzminimums für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Bedarfsgemeinschaften	Existenzsicherung, Übernahme von Wohnkosten, Förderung von Weiterbildung	Strenge Mitwirkungspflichten, Sanktionen möglich, oft als finanziell knapp empfunden
Arbeitslosengeld I	SGB III	Lohnersatzleistung bei Arbeitslosigkeit nach vorheriger Beschäftigung	Einkommensabhängig (höher als Bürgergeld), soziale Absicherung	Zeitlich begrenzt, Anspruch nur bei vorherigen Beiträgen
Sozialhilfe	SGB XII	Hilfe für nicht erwerbsfähige Personen zur Sicherung des Lebensunterhalts	Auffangnetz für besonders Bedürftige	Sehr niedrige Leistungen, starke Bedürftigkeitsprüfung
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	SGB XII	Sicherung des Lebensunterhalts für ältere oder dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen	Entlastung von Angehörigen, Existenzsicherung	Einkommens- und Vermögensprüfung
Kindergeld	Einkommensteuergesetz (EStG)	Monatliche Zahlung zur Förderung von Familien mit Kindern	Unbürokratisch, unabhängig vom Einkommen (grundsätzlich)	Reicht oft nicht zur Deckung realer Kinderkosten
Kinderzuschlag	Bundeskinderzuschlaggesetz (BKGG)	Ergänzende Leistung für Familien mit geringem Einkommen	Vermeidung von Bürgergeldbezug	Komplexe Antragsprüfung
Elterngeld	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	Einkommensersatz bei Betreuung von Neugeborenen	Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Zeitlich begrenzt, Einkommensabhängigkeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	Förderung von Schülern und Studierenden	Ermöglicht Ausbildung unabhängig vom Elternhaus	Teilweise rückzahlungspflichtig, Alters- und Einkommensgrenzen
Wohngeld	Wohngeldgesetz (WoGG)	Zuschuss zu den Wohnkosten für Haushalte mit geringem Einkommen	Entlastung bei steigenden Mieten	Kein Anspruch bei Bürgergeldbezug
Pflegegeld/ Pflegeleistungen	SGB XI	Unterstützung bei Pflegebedürftigkeit	Entlastung pflegender Angehöriger	Leistungen oft nicht kostendeckend
Krankengeld	SGB V	Lohnersatz bei längerer Krankheit	Einkommenssicherung bei Arbeitsunfähigkeit	Niedriger als reguläres Einkommen, zeitlich begrenzt
Rente (gesetzliche Altersrente)	SGB VI	Altersabsicherung nach dem Erwerbsleben	Lebenslange Zahlung	Höhe oft nicht existenzsichernd
Unfallversicherung (Leistungen)	SGB VII	Leistungen nach Arbeits- oder Wegeunfällen	Umfassender Schutz bei Arbeitsunfällen	Gilt nur für versicherte Tätigkeiten

WISSENSWERT

Nun kommen wir zum Vergleich, welcher in der betreuungsrechtlichen Praxis eine große Bedeutung zukommt.

Wohngeld und Sozialhilfe (inkl. Bürgergeld) können in der Regel nicht gleichzeitig bezogen werden, da Wohngeld eine vorrangige Leistung zur

Vermeidung von Transferbedürftigkeit ist. Wer Sozialhilfe bezieht, erhält Unterhaltskosten bereits über das Sozialamt/Jobcenter. Wohngeld ist ein Zuschuss für Haushalte mit geringem Einkommen oberhalb der Grundsicherungsgrenze.

1. Tabellarischer Vergleich

Kriterium	Sozialhilfe	Wohngeld
Gesetzliche Grundlage	SGB XII	Wohngeldgesetz (WoGG)
Zielgruppe	Nicht erwerbsfähige, bedürftige Personen	Haushalte mit geringem Einkommen
Art der Leistung	Vollständige Existenzsicherung	Zuschuss zu den Wohnkosten
Regelsatz für Lebensunterhalt	✓ Ja	✗ Nein
Übernahme der Miete	✓ Voll (angemessen)	✓ Teilweise
Kranken- & Pflegeversicherung	✓ Übernommen	✗ Nicht enthalten
Mehrbedarfe (z. B. Krankheit, Behinderung)	✓ Ja	✗ Nein
Vermögensprüfung	Sehr streng	Weniger streng
Rundfunkbeitrags-Befreiung	✓ Vollständige Befreiung	✗ Keine Befreiung
Rundfunkbeitrag (ermäßigt)	—	✗ Auch keine Ermäßigung
Soziale Stigmatisierung	Hoch	Gering

2. Rundfunkbeitrag (GEZ) im Vergleich

Sozialhilfe

- Automatische Voraussetzung für Befreiung
 - Antrag bei Beitragsservice nötig, aber Rechtsanspruch
 - Ersparnis: 18,36 € pro Monat (aktuell)
 - Gilt auch für:
 - Grundsicherung im Alter
 - Hilfe zum Lebensunterhalt
- ➡ Klarer finanzieller Vorteil

Wohngeld

- Kein Anspruch auf Befreiung
 - Auch keine Ermäßigung
 - Rundfunkbeitrag muss voll gezahlt werden
 - Auch bei sehr niedrigem Einkommen
- ➡ Wohngeldhaushalte gelten rechtlich als *nicht existenzsicherungsbedürftig*.

3. Praxisbeispiel (vereinfacht)

	Sozialhilfe	Wohngeld
Monatliche Miete	550 €	550 €
Unterstützung	Miete + Regelsatz	z. B. 200 € Wohngeld
Rundfunkbeitrag	0 €	18,36 €
Krankenversicherung	übernommen	selbst zu zahlen
Finanzielle Sicherheit	Hoch	Abhängig vom Einkommen

➡ **Wohngeld kann netto schlechter sein**, obwohl man arbeitet oder Rente bezieht.

Fazit

Um bedarfsgerecht für die Betreuten handeln zu können, sollte im Einzelfall geprüft werden, mit welcher Leistung der Betreute im Endergebnis am besten fährt bzw. welche Leistung im individuellen Fall finanziell vorteilhafter ist. Im Einzelfall kann es leider richtig kompliziert sein, die passende Sozialleistung auszuwählen und die richtige Antragstellung auf den Weg zu bringen. Es ist daher ratsam, sich vorab an Mitarbeiter bei Behörden zu wenden und/oder die Online-Angebote wie beispielsweise den Wohngeldrechner (www.wohngeldrechner.nrw.de) zu nutzen. Natürlich stehen Ihnen auch die Mitarbeitenden des Betreuungsvereins

mit ihrem Know-how gerne zur Seite.

Politischer Ausblick

In der Politik hat sich derzeit eine Kommission gebildet, um die Sozialleistungen in Deutschland zu reformieren. Kern der Reform soll die Zusammenlegung der wichtigsten Sozialleistungen in einem einheitlichen System sein (Stichwort: Leistungen aus einer Hand). Ziel ist es, Sozialleistungen zu bündeln und besser aufeinander abzustimmen, Bürokratie für Bürger und Ämter abzubauen und die Digitalisierung voranzutreiben. Das Ergebnis dieser Reformbestrebungen bleibt abzuwarten.

PODCAST-TIPP



(KI-generiert)

Quelle:

Zu hören ist der Podcast auf den gängigen Kanälen wie Spotify, Apple Podcast, Youtube, etc. sowie direkt auf der Web-Seite: [madeline-fruehwein.de](https://www.madeline-fruehwein.de)

Die Seite bietet weitere spannende Informationen und lädt zum Stöbern und Rein-Lesen ein.

Zwischen Akte und Alltag

TIPP: SABINE GERRITZEN

Heute legen wir Ihnen einmal ein anderes Format ans Herz und möchten Ihnen den Podcast von Madeline Frühwein vorstellen.

„Zwischen Akte und Alltag“ beleuchtet seit Juli 2025 das Thema rechtliche Betreuung.

Dabei kommen Profis, Ehrenamtler, Betreute und Experten zu Wort, die aus unterschiedlichen Perspektiven auf die Themen schauen.

Authentische Gespräche beleuchten Herausforderungen, Sichtweisen und alltägliche Realität rund um Selbstbestimmung, Bürokratie und Teilhabe.

Die Podcast-Folgen beschäftigen sich sowohl mit Faktenwissen, als auch mit ethischen Fragen.

Betreuungsverein der Diakonie
im Kirchenkreis Kleve

TERMINE

Haus der Diakonie Goch
Brückenstraße 4
dienstags, 14:00 bis 16:30 Uhr

Terminsprechstunden Vorsorgevollmacht,
Patientenverfügung, Betreuungsverfügung,
individuelle Beratungstermine
mit Sabine Gerritzen und Nadine Bremer

Haus der Diakonie Geldern
Ostwall 20
dienstags, 14:00 bis 16:30 Uhr

Terminsprechstunden Vorsorgevollmacht,
Patientenverfügung, Betreuungsverfügung,
individuelle Beratungstermine
mit Christian Waterkotte

Haus der Diakonie Goch
Brückenstraße 4
28. April, 17:00-20:00 Uhr

„Einführung in das Betreuungsrecht“
Grundlagen

Haus der Diakonie Geldern
Ostwall 20, 17:30-19:30 Uhr
Donnerstag, 11. Juni
Donnerstag, 3. Dezember

Infoabend
zu den Themen Vorsorgevollmacht,
Patientenverfügung und Betreuungsverfügung

Haus der Diakonie Goch
Brückenstraße 4
15. Juli 2026 ab 17:00 Uhr

Jahresfest der Diakonie Gottesdienst ab 17 Uhr
in der ev. Kirche am Markt, Verabschiedung und
Einführung neuer Vorstand, Ehrungen

Haus der Diakonie Goch
Brückenstraße 4
17:00-19:00 Uhr
Donnerstag, 3. September

Infoabend
zu den Themen Vorsorgevollmacht,
Patientenverfügung und Betreuungsverfügung

Haus der Diakonie Goch
Brückenstraße 4
29. September, 17 Uhr

Seminar Grundsicherung/SGB XII

Haus der Diakonie Goch
Brückenstraße 4
Freitag, 14:30 bis 18:30 Uhr
6. November - 11. Dezember

Grundlagenseminar „Gut Betreut!“
Für alle, die eine rechtliche Betreuung
übernommen haben oder planen, dies zu tun.

Ihre verbindliche Anmeldung geben Sie bitte hier ab:

Telefon: 02823 / 93 02-0 | info@diakonie-kkkleve.de

KONTAKTE

Geldern

Haus der Diakonie, Ostwall 20
Telefon 02831 / 91 30-800

Tagespflege
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Soziotherapie
Betreuungsverein
Suchtvorbeugung/Suchtberatung
Wohnungslosenberatung

Goch

Haus der Diakonie, Brückenstraße 4
Telefon 02823 / 93 02-0

Ambulante Pflege
Seniorenrechte Wohnungen
Tagespflege
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Betreuungsverein
Verwaltung

Kevelaer

Am Museum 4
Telefon 02832 / 97 28 29-0

Tagespflege

Hauptstraße 26
Telefon 02832 / 97 28 291
Info- und Beratungsladen „Neuland“
Sozialberatung

Kleve

Stechbahn 33
Telefon 02821 / 71 94 86-14
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Sozialberatung (Foyer Versöhnungskirche)
Telefon 0173 / 48 52 205

Wesel-Büderich

Alte Gärtnerei 30
Telefon 02803 / 80 39 470
Tagespflege

Weeze

Vittinghoff-Schell-Park 2
„Wellenbrecher“
Mobil 0152 / 22 88 19 83
Sozialberatung

Xanten

Poststraße 6
Telefon 02801 / 98 38 58-6
Migration und Flucht
Sozialberatung, Mutter-Kind-Kuren

Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn sich am Status Ihrer Betreuung etwas ändert. Vielen Dank!

Änderungsmitteilung

E-Mail: info@diakonie-kkkleve.de
Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.
Betreuungsverein
Brückenstraße 4
47574 Goch

Meine neue Anschrift lautet:

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung

endete am: _____

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen: _____

Ort, Datum

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)



**Wichtig: Wallstreet.
Noch wichtiger: Haupt-,
Kirch- und Dorfstraße.**

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

DeineHeimatbank
 Volksbank
an der Niers nachhaltig und stark